

Sitzung vom 30. Mai 2007

789. Motion (Saubere und sichere Stromversorgung im Kanton Zürich durch ein Bonus-Malus-System für Energieproduzentinnen und -produzenten)

Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, und Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, haben am 26. Februar 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für ein Bonus-Malus-System unter den Energieproduzentinnen und -produzenten gemäss nachfolgend genannten Punkten zu schaffen, damit der Kanton Zürich kontinuierlich zu einer sauberen und sicheren Stromversorgung gelangt.

1. Jedes Elektrizitätswerk (EW), welches innerhalb des Kantons Zürich Strom an Endkunden verkauft, muss in seinem Strommix jährlich 1 % mehr erneuerbare Energie ausweisen als im Jahr zuvor. Diese Vorgabe gilt bis zur Erreichung eines Endwertes von 100 Prozent an erneuerbarer Energie.
2. Verfehlt ein EW dieses Ziel, entrichtet es eine Abgabe von 10 Rappen je kWh der Strommenge, die zur Erfüllung dieser Vorgabe fehlt. Bei EW's, die Strom auch ausserhalb des Kantons Zürich verkaufen, wird die Abgabe proportional zum an Endkunden im Kanton Zürich abgesetzten Anteil der Strommenge erhoben.
3. Diese Lenkungsabgaben werden an jene Energieproduzentinnen und Produzenten ausbezahlt, die den Verpflichtungen gemäss Punkt 1 nachkommen. Der Verteilschlüssel ist im Sinn einer optimalen Anreizwirkung für die Produktion erneuerbarer Energien festzulegen und berücksichtigt dabei die Interessen der Zürcher Volkswirtschaft.
4. Es wird für die Berechnung ausschliesslich der Endkunde im Kanton Zürich berücksichtigt. Der Stromhandel unter den EW's ist von dieser Abgabe ausgenommen.

Begründung:

In England gibt es die so genannte «Renewables Obligation», welche seit 2002 in Kraft ist. Sie verpflichtet jedes Elektrizitätswerk, pro Jahr einen fix vorgegebenen Prozentsatz an zusätzlicher erneuerbarer Energie in seinem Strommix anzubieten. Kommt ein EW dieser Verpflichtung nicht nach, so bezahlt es pro fehlenden kWh erneuerbaren Strom

7,5 Rappen (indexiert) in einen Topf. Der Topf wird jenen EW's ausbezahlt, welche ihre Verpflichtung wahrnehmen.

Die britische Regierung geht davon aus, dass die «Renewables Obligation» ein zusätzliches Auftragsvolumen von 2,3 Mrd. Franken pro Jahr für die heimische Industrie auslöst. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieselbe Überlegung nicht auch für die Schweiz und den Kanton Zürich gelten sollte.

Der Vorteil eines solchen Systems ist zudem, dass jedes rückständige EW damit einen direkten Beitrag an die fortschrittlichere Konkurrenz bezahlt. Diese Lösung ist auch im Rahmen der bevorstehenden Strommarktliberalisierung marktkonform und kann problemlos auf jedes neue EW angewendet werden.

Für den Kanton Zürich würde das heissen, die EKZ müssten sich spüten, weil sie sonst einen erheblichen Beitrag an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich leisten müssten. Zu den Beiträgen hätten auch alle kommunalen EW's Zugang.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, Ralf Margreiter, Oberrieden, und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das in der Motion vorgeschlagene Bonus-Malus-System für Elektrizitätsproduzenten ist ein prüfenswerter Ansatz, um den Anteil der mit erneuerbaren Energien erzeugten Elektrizität zu steigern. Derzeit wird jedoch auf Bundesebene mit dem neuen Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7; BBl 2007 2335) und der Revision des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0; AS 1999 197) die Förderung erneuerbarer Elektrizität neu geregelt. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll bis ins Jahr 2030 um 5400 Gigawattstunden (entspricht rund 9% des heutigen Stromverbrauchs) erhöht werden, wobei Käufe aus dem Ausland bis zu 10% an das Ziel angerechnet werden können. Als Hauptinstrument zur Zielerreichung dient eine kostenbasierte Einspeisevergütung. Subsidiär sieht das EnG ein Quotenmodell vor.

Ein Bonus-Malus-System auf kantonaler Ebene gleichzeitig mit der schweizweit vorgesehenen kostendeckenden Einspeisevergütung einzuführen, würde der Absicht zuwiderlaufen, ein einheitliches und vollzugsfähiges Fördersystem für die ganze Schweiz zu errichten. Überschneidungen ergäben sich beispielsweise bei der Anrechnung des Stroms aus

erneuerbaren Energien: Mit der Einspeisevergütung wird der geförderte erneuerbare Strom von allen schweizerischen Stromkonsumentinnen und -konsumenten bezahlt (mittels Überwälzung vom Höchstspannungsnetz). Der ökologische Mehrwert kann somit nicht mehr zusätzlich einem einzelnen Elektrizitätswerk (EW) im Kanton Zürich an die Erzeugung angerechnet werden, da er sonst doppelt gezählt würde.

Das Quotenmodell, das bei absehbarer Nichterreichung des im EnG gesetzten Ziels angewendet werden kann, entspricht in der Wirkung dem durch die Motionäre geforderten Bonus-Malus-System. Mit dem Quotenmodell können EW verpflichtet werden, eine festgelegte Menge bzw. einen Anteil des an die Endkundinnen und -kunden gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien innerhalb eines gewissen Zeitraums zu kaufen oder selber zu erzeugen. Die EW können also sowohl Strom aus erneuerbaren Energien am Markt über Zertifikate erwerben als auch selbst erzeugen und überschüssige Zertifikate verkaufen. Dadurch wird ein direkter Wettbewerb zur Deckung der festgelegten Quote entstehen. Ziel des Quotenmodells ist es denn auch, durch Wettbewerb möglichst kostengünstig die vorgeschriebene Quote zu erreichen und dadurch die erneuerbaren Energien langfristig konkurrenzfähig gegenüber konventionellen Energieträgern zu machen.

Vor allem Schweden verfügt seit Längerem über ein gut funktionierendes Quoten-System mit Ökostrom-Zertifikaten. Daher orientiert sich die Lösung im EnG vorwiegend an diesem Modell. Die schwedischen Ökostromerzeuger verkaufen ihren Strom zum Marktpreis und erhalten zusätzliches Einkommen durch den Verkauf von Ökostrom-Zertifikaten. Nach dem schwedischen Ökostrom-Zertifikatengesetz sind alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten zum Kauf einer bestimmten Menge an Zertifikaten verpflichtet, in Abhängigkeit von der bezogenen Strommenge. Im ersten Jahr des Systems wurden etwa 7% des konsumierten Stroms von Ökostromanlagen erzeugt. Diese Ökostromquote wurde für die nachfolgenden Jahre nach und nach erhöht.

Heute werden zur Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedsländern sowohl die kostendeckende Einspeisevergütung als auch das Quotenmodell angewandt, wegen zahlreicher Vollzugs- und Harmonisierungsprobleme aber immer entweder das eine oder das andere Modell; es bestehen in keinem Land beide Förderungssysteme gleichzeitig nebeneinander. Die konzentrierte Förderung auf Bundes- statt auf Kantonsebene hat den Vorteil, dass die am besten geeigneten Standorte schweizweit bestmöglich ausgenutzt werden können, indem beispielsweise Kleinwasserkraftwerke in den Regionen mit ausreichendem Gefälle oder Windkraftwerke in Regionen mit aus-

reichendem und regelmässigem Wind gefördert werden. Eine parallele Regelung auf Bundes- und Kantonsstufe ist nicht zweckmässig und würde zu unlösbaren Abgrenzungs- und Vollzugsproblemen führen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 56/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi